

176 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (117 der Beilagen): Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank

Die Mitglieder der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Asien und den Fernen Osten beschlossen, die Gründung einer Asiatischen Entwicklungsbank mit dem Zwecke der Unterstützung des Wirtschaftswachstums der dort entwicklungsbedürftigen Länder.

Das Kapital soll 1 Milliarde Dollar betragen. Hievon sollen 65% von asiatischen und 35% von anderen Staaten aufgebracht werden, und zwar in der Form, daß 50% des Zeichnungsbetrages gleich einzuzahlen sind und 50% nur abrufbar sein sollen.

Österreich wurde zur Teilnahme eingeladen. Der Zeichnungsbetrag stellt sich auf 5 Millionen Dollar, das sind 130 Millionen Schilling. Von der einzuzahlenden Quote, nämlich 65 Millionen Schilling, ist die eine Hälfte in fünf gleichen Jahresraten in Gold oder konvertierbarer Währung und die andere Hälfte in Landeswährung zu entrichten, wobei an Stelle der Landeswährung Schuldscheine erlegt werden können.

Der Beitritt Österreichs zur asiatischen Entwicklungsbank wird zweifellos erhebliche wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen. Es ist auch damit zu rechnen, daß österreichische Unternehmungen bei der Vergabe von Aufträgen für die von der Bank finanzierten Projekte besondere Berücksichtigung finden werden.

Das Abkommen enthält, wie in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage näher ausgeführt wird, mehrere verfassungsändernde Bestimmungen.

Das vorliegende Abkommen wurde vom Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung vom 7. Juli 1966 in Verhandlung gezogen. Nach den Ausführungen des Berichterstatters und einer Wortmeldung des Abgeordneten Peter wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank (117 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 7. Juli 1966

Grundemann-Falkenberg
Berichterstatter

Machunze
Obmann